

813/A XX.GP

der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Jakob Auer, Dr. Khol, Dr. Heindl, Kopf,

Dr. Löschnak, Kröll, Leikam, Kurzbauer, Dietachmayr, Platter, Schwemlein, Mag. Steindl, Lackner, Schwarzenberger,

Mag. Guggenberger, Wurmitzer, Gradwohl, Ellmauer, Grabner,

Großruck, Ing. Kaipel

und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I 1998/30, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs 1 wird nach Z 24 der Punkt durch einen Strich - punkt ersetzt und folgende z 25 angefügt:

"25. die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie sonstige juristische Personen, die im Sinne der §§ 34ff BAO gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind, und durch deren Dienststellen. Diese Veranstalter haben die §§ 149 bis 151 sowie die einschlägigen gesundheits -, lebensmittel -, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten."

2. Im § 50 Abs. 1 wird in der Z 9 das Wort "und" durch einen Strichpunkt und in der Z 10 der Punkt durch einen Strich - punkt ersetzt und es wird folgende Z 11 angefügt:

"11. vorübergehend aus Anlaß einzelner besonderer Gelegenheiten (Volksfeste, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Ausstellungen, Märkte, Sportveranstaltungen, größere Baustellen udgl.) außerhalb der Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen des Standortes ihres Gastgewerbes Speisen verabreichen und Getränke ausschenken."

3. Dem § 79a Abs.4 wird folgender Satz angefügt:

"Der Nachbar ist nicht gemäß § 76 Abs.1 AVG zur Kostentragung verpflichtet, wenn auf Grund seines Antrages andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben wurden."

4. Dem § 144 werden folgende Abs.10 und 11 angefügt:

"(10) Gastgewerbetreibende sind berechtigt, ihre Gäste mit einem Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg von Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs oder von ihrer Unterkunft zu ihrem Gastgewerbebetrieb sowie zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs oder zu ihrer Unterkunft zu befördern.

(11) Gastgewerbetreibende sind auf Grund ihrer Konzession für ein Gästewagen - Gewerbe (§ 3 Abs.1 Z 4 des Gelegenheitsverkehrs - Gesetzes 1996) berechtigt, mit ihrem Gästewagen nicht in Beherbergung genommene Gäste von Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs oder von ihrer Unterkunft zu ihrem Gastgewerbebetrieb sowie zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs oder zu ihrer Unterkunft zu befördern, auch wenn in der Gemeinde des Standortes des Gastgewerbebetriebes ein zur Ausübung des Taxi - Gewerbes berechtigter Gewerbetreibender den Standort einer Gewerbebezeichnung oder eine weitere Betriebsstätte begründet hat."

5. Dem § 148 Abs 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Rahmen eines Verfahrens zur Genehmigung einer Betriebsanlage oder ihrer Änderung, das sich auch oder nur auf einen Gastgarten erstreckt, der die Voraussetzungen des ersten oder zweiten Satzes erfüllt, dürfen in Ansehung des Gastgartens keine Auflagen für den Lärmschutz vorgeschrieben werden und ist auch die Versagung der Genehmigung dieses Gastgartens aus Gründen des mit seinem Betrieb ursächlich im Zusammenhang stehenden Lärms unzulässig."

6. § 148 Abs.3 entfällt.

7. § 346 Abs.1 erster Satz lautet:

"(1) Für die Erteilung der Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3 (§ 28 Abs.6), wenn die Prüfung nicht vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Kommission abzulegen ist, für die Erteilung der Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung sowie für die Erteilung der Nachsicht vom Erfordernis von der Bestellung eines Geschäftsführers (§ 41 Abs.4) ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich Artikel I Z 1 bis 6 mit 1.Juni 1998, hinsichtlich der restlichen Bestimmungen mit der Kundmachung in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Wirtschaftsausschuß zuzuwenden.

Begründung:

Zu Z 1 (§ 2 Abs.1 Z 25)

Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstige juristische Personen, die einen Zweck im Sinne der §§ 35! 37 und 38 Bundesabgabenordnung erfüllen (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke), dürfen unter bestimmten Voraussetzungen in Zukunft selbst Speisen verabreichen und Getränke ausschenken.

Zu Z 2 (§ 50 Abs.1 Z 9, 10 und 11)

Mit der neuen Z 11 des § 50 Abs.1 GewO 1994 wird es den Gastgewerbetreibenden ermöglicht, ohne bürokratische Hindernisse ihr Gastgewerbe bei Veranstaltungen u.a. auszuüben.

Zu Z 3 (§ 79a Abs.4)

Es wäre rechtspolitisch nicht ganz unbedenklich, wenn Nachbarn auch dann die Kosten des Verfahrens zu tragen hätten, wenn sie einen Antrag auf Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen hinsichtlich einer gewerblichen Betriebsanlage gestellt haben. Mit dieser Regelung wird vorgesehen, daß im Falle eines erfolgreichen Antrages keine Kostentragungspflicht für den Nachbarn entsteht.

Zu Z 4 (§ 144 Abs. 10 und 11)

Es soll Gastgewerbetreibenden in Zukunft zum einen das Nebenrecht eingeräumt werden! ihre Gäste von Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs oder von ihrer Unterkunft zu ihrem Gastgewerbebetrieb sowie zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs oder zu ihrer Unterkunft zu befördern. Zum anderen sollen künftig solche Beförderungen für Gastgewerbetreibende auch mit einer Gästewagen - Konzession möglich sein, und zwar unabhängig davon, ob in der betreffenden Gemeinde ein Standort eines Taxi - Gewerbes begründet ist.

Zu Z 5 (§ 148 Abs.1)

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Zl. 96/04/0214 vom 27.Mai 1997 ausgesprochen, daß auch ein dem § 148 Abs.1 GewO 1994 zu unterstellender Gastgartenbetrieb unter den Voraussetzungen des § 74 GewO 1994 genehmigungspflichtig und daher gemäß § 77 Abs.1 leg.cit. „erforderlichenfalls“ - wenn auch nicht hinsichtlich der durch § 148 Abs.1 GewO 1994 festgelegten Betriebszeiten - unter Auflagen zu genehmigen ist. Das bedeutet, daß der Betrieb eines sol -

chen Gastgartens nur genehmigt werden kann, wenn durch die gleichzeitige Vorschreibung allenfalls erforderlicher Auflagen sichergestellt ist, daß, ausgehend von den im Gesetz festgelegten Betriebszeiten, die im § 74 Abs.2 Z 1 bis 5 GewO 1994 genannten Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder sonstigen nachteiligen Einwirkungen vermieden werden können.

Dies könnte zu dem Mißverständnis führen, daß in die durch § 148 Abs. 1 GewO 1994 garantierten Betriebszeiten auch hinsichtlich der in dieser Bestimmung umschriebenen Immissionsart Lärm ("lautes Sprechen, Singen und Musizieren") durch Auflagen im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid eingegriffen werden kann.

Um allfällige Vollziehungsschwierigkeiten hintanzuhalten, wird eine dem Sinn und der Zielsetzung des § 148 Abs.1 GewO 1994 entsprechende ausdrückliche Klarstellung in das Gesetz aufgenommen.

Zu Z 6 (§ 148 Abs.3)

§ 148 Abs 3 GewO 1994 entfällt - es bedarf keiner gesonderten gewerberechtlichen Bewilligung mehr für die Tätigkeit von Gastgewerbetreibenden bei Veranstaltungen.

Zu Z 7 (§ 346 Abs. 1)

Verwaltungstechnische Gründe sprechen dafür, daß Nachsichten von den Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen, die nicht vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Kommission abzulegen sind, in erster Instanz von den Bezirksverwaltungsbehörden und nicht vom Landeshauptmann entschieden werden. Gleiches gilt für Nachsichten von der Geschäftsführerbestellung bei Fortbetriebsrechten.